

# Bescheinigung der Bildungseinrichtung im Sinne der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

## Angaben zur Bildungseinrichtung\* (= Aussteller der Bescheinigung)

Name/Firma	
_____	
Straße	Hausnummer
_____	_____
PLZ	Ort
_____	_____

\* (nicht) öffentliche Bildungseinrichtungen, privatwirtschaftliche Bildungseinrichtungen, freie Weiterbildungsanbieter etc.

## Angaben zur übernachtenden Person

Name	Vorname
_____	_____
Titel akademische/r Grad/e	Geburtsdatum
_____	_____

## Angaben zur Beherbergungseinrichtung

Name/Firma			
_____			
Straße	Hausnummer		
_____	_____		
Anreisetag	Abreistag	oder	für alle Aufenthalte im Kalenderjahr
_____	_____		_____

**Ich versichere, dass die Beherbergung der o. g. Person zu Ausbildungszwecken erfolgt.**

Name der für den Aussteller der Bescheinigung unterschreibleistenden Person **in Druckbuchstaben**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift und Stempel der Bildungseinrichtung

### HINWEIS:

#### **Unrichtige oder unvollständige Angaben über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen sind strafbar.**

Die Behörden der Landeshauptstadt Dresden sind nach §§ 90, 93 AO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKAG berechtigt, sich von dem Unterzeichner, erforderlichenfalls auch von dritten Personen oder Behörden, Nachweise zur Bestätigung der in dieser Erklärung gemachten Angaben vorlegen zu lassen.

Die Erklärung über die zu Ausbildungszwecken stattfindende Beherbergung erfolgt freiwillig.

#### **Wird die Erklärung bei der Beherbergungseinrichtung nicht vorgelegt oder ist diese unvollständig ausgefüllt, ist die Beherbergungseinrichtung verpflichtet, vom Gast am Tag der Abreise eine Beherbergungssteuer einzuziehen.**

Im Nachhinein kann der Gast beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung (Rechnungskopie und Bescheinigung der Bildungseinrichtung) die Rückerstattung der einbehaltenen Beherbergungssteuer beantragen. Bei Abgabe der Erklärung dienen die darin enthaltenen Daten ausschließlich der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren (§ 90 AO).

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aus Artikel 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden unter <http://www.dresden.de/datenschutz-steuererhebung>.